Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2022/2785/RoRö/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach DW: 1463 Innsbruck, 11.05.2022

Betrifft: Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.04.2022
zust. Referent: Dr. Dieter Wolf

Sehr geehrter Herr Dr. Wolf,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 (TGHKG) geändert wird wie folgt Stellung:

Zu Z 30 (§ 16 Abs. 1 TGKHG):
Mit der Anpassung des § 16 Abs. 1 TGKHG erfolgt eine Änderung in Bezug auf die Inspektion von Heizungsanlagen im Hinblick auf Erfordernisse der Energieeffizienz. So sollen künftig Zentralheizungsanlagen ab einer Nennwärmeleistung von über 70 kW erstmalig bei Inbetriebnahme und dann alle 5 Jahre einer Inspektion nach dem Stand der Technik unterzogen werden. Gegen diese Änderung, welche bisher hauptsächlich Anlagen ab 100 kW Nennwärmeleistung betroffen hat, ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings fällt in der Gegenüberstellung der textlichen Neugestaltung (Änderungen des Gesetzestextes in Z 30, Seite 8 und der Textgegenüberstellung Seite 17) auf, dass der Abs. 2 des § 16 TGHKG nicht neu gefasst oder gestrichen wurde. Dieser verweist in seiner derzeitigen Normierung noch auf lit. b des § 16 Abs. 1, welche allerdings durch die Änderungen des § 16 Abs. 1 entfällt. Dieser Widerspruch sollte angepasst werden.

Zu Z 44 (§ 35 ff):
Mit der Neufassung des § 35 ff soll in Umsetzung der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung und den Betrieb einer Heizungs- und Klimaanlagendatenbank ab März 2023 geschaffen werden. Diese Umsetzungsverpflichtung des Landesgesetzgebers ist zu akzeptieren und es wird begrüßt, dass diese Datenbank zugleich auch mit jener für Energieausweise, welche ihre Grundlage in der Tiroler Bauordnung (TBO) findet, vernetzt werden soll. Dies trägt aus unserer Sicht dazu bei, dass künftig eine gute Datenbasis zur Verfügung steht, welche die Erreichung der Klima- und Energiezielsetzungen, im Besonderen für den Umstieg von Öl- und Gasheizungen auf alternative Heizsysteme dokumentiert.

Wir geben allerdings auch zu bedenken, dass, wie auch aus den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, den zur Dateneinpflegung verpflichteten Personengruppen (beispielsweise Sachverständige für das Maschinenwesen, Ziviltechniker, befugte Gewerbetreibende wie Rauchfangkehrer) ein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht. Die AK Tirol spricht sich jedenfalls dagegen aus, dass die durch die Betreuung und Befüllung der Heizungs- und Klimadatenbank entstehenden finanziellen Mehraufwendungen an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergereicht werden. Um Missverständnisse im Hinblick auf eine gesonderte Vergütung auszuschließen, sollte der Landesgesetzgeber dies in den novellierten Bestimmungen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Erwin Zangerl

Der Direktor:

Mag. Gerhard Pirchner